

Doc CC TVSF (2005) 2

PROTOKOLL DER 22. SITZUNG DES KONTAKTAUSSCHUSSES DER RICHTLINIE „FERNSEHEN OHNE GRENZEN“ am 6. April 2005

1. Tagesordnung

Der Vorsitzende begrüßte die Mitglieder des Kontaktausschusses. Die Tagesordnung wurde mit einer Änderung angenommen – die Präsentation von OFCOM wurde an den Anfang der Sitzung verschoben.

2. Präsentation von OFCOM: ' Das Konzept des VK zur unabhängigen Produktion – was bisher geschah'

OFCOM präsentierte eine erste Bewertung des neuen Konzeptes zur Förderung unabhängiger Produktionen, insbesondere die positive Auswirkung der Bestimmung des VK zur eingeschränkten Übertragung von Rechten unabhängiger Produzenten (Verhaltenskodex für öffentliche Fernsehanstalten, der auf der Grundlage von Paragraph 285 des Kommunikationsgesetzes eingeführt wurde). Obwohl eine ausführliche Folgenabschätzung nicht durchgeführt worden ist, scheint diese Bestimmung einen Anreiz für den Finanzsektor geschaffen zu haben, in unabhängige Produktionen zu investieren.

3. Revision der Richtlinie "Fernsehen ohne Grenzen" - Schwerpunktgruppen

Der Vorsitzende rief den bisherigen Verlauf der Schwerpunktgruppen (SG) und den Zeitplan für den Überprüfungsprozess in Erinnerung:

- 26. Mai 2005: Sitzung letzte SG zu Art. 4/5
- 30./31. Mai 2005: Seminar in Luxemburg mit den Mitgliedstaaten
- Ende Juni/Anfang Juli: Veröffentlichung von Positionspapieren der Kommission, die die öffentliche Diskussion eröffnen
- 20.-22. September 2005: Konferenz in Liverpool
- Ende 2005: Entwurf eines Richtlinienvorschlags der Kommission.

Die Kommission stellte ihre Schlussfolgerungen dar, die sie aus den Diskussionen mit den Experten gezogen hat:

Hinsichtlich des Anwendungsbereichs der Richtlinie könnte ein zukünftiger möglicher Weg darin bestehen, zwischen linearen und nichtlinearen audiovisuellen Diensten zu unterscheiden. Audiovisuelle Dienste könnten definiert werden als:

- Dienste gemäß Art. 49 EGV
- für den Empfang von bewegten Bildern mit/ oder Ton
- an die breite Öffentlichkeit
- über elektronische Netze.

Eine Reihe von Mindestanforderungen (grundlegende oder erste Stufe) sollte für alle audiovisuellen Dienste gelten, während die strikteren Regeln der jetzigen Richtlinie (zweite Stufe) – möglicherweise mit flexibleren Regeln über die Einfügung der Werbung - nur für lineare Dienste gelten würde (mit Ausnahme von Radio).

Auf den folgenden Gebieten könnte eine grundlegende (erste) Stufe von Mindestanforderungen eingeführt werden:

- Schutz von Minderjährigen und der Würde des Menschen
- Identifizierung von Werbeinhalten
- Recht auf Gegendarstellung
- Grundlegende Anforderungen an Identifikation/ Impressum

Als Ergebnis der Arbeit der FG 2 zur Werbung ist eine neue Definition von kommerzieller Kommunikation möglich. Eine Reihe von grundlegenden Verpflichtungen würde für alle kommerziellen Kommunikationen gelten (Prinzip der Identifizierung, Schutz der Würde des Menschen, Jugendschutz, Regeln zur Alkoholwerbung). Auf herkömmliche Rundfunkdienstleistungen würden auch die Regeln zu Einfügung und Dauer der Werbung gemäß den gegenwärtigen Vorschriften angewendet, allerdings bei größerer Flexibilität. Die Regeln sollten flexibler und einfacher als in der jetzigen Richtlinie sein, z.B. könnte die 20-Minuten-Unterbrechungsregel durch eine Höchstzahl von drei Unterbrechungen pro Stunde ersetzt werden.

Hinsichtlich des Rechts auf Gegendarstellung wird keine verbindliche Regelung auf Gemeinschaftsebene beabsichtigt, jedoch besteht das Ziel darin, die diskriminierungsfreie Anwendung von bestehender Regulierung und Selbstregulierung in den Mitgliedstaaten zu gewährleisten.

Die Delegationen äußerten ihre vorläufigen Ansichten zu diesen Themen. Die Kommission bestätigte, dass redaktionelle Verantwortung ein Teil der Begriffsdefinition für die zweite Regelungsebene ist, da lineare Dienste per Definition redaktionell gestaltet werden.

4. Regulierung der nichtlinearen audiovisuellen Dienste in den Mitgliedstaaten

Die Kommission präsentierte den Fragebogen, der an die Mitgliedstaaten in der Vorwoche gesendet wurde, und bat die Delegationen, ihre Antworten schriftlich bis Ende April 2005 zurückzusenden.

5. Sonstiges

Am 28. April findet ein Seminar in Brüssel statt, bei dem der Zwischenbericht der Studie Ko-Regulierung im Medienbereich vorgestellt wird. Die Studie wurde von der Kommission an das Hans-Bredow-Institut vergeben.

Das Ergebnis des Fragebogens über Zugang zu audiovisuellen Diensten für behinderte Personen wird noch ausgearbeitet. Drei Mitgliedstaaten haben noch nicht geantwortet.

6. Rechtshoheit: Bessere Zusammenarbeit zwischen Regulierungsbehörden und Verhandlungen mit Drittländern über Mindestanforderungen an Satellitenübertragungen

Auf Antrag der französischen Behörden wurde das Problem der Aufstachelung zum Hass bei der Ausstrahlung von Programmen aus Drittstaaten im Rahmen des Kontaktausschusses diskutiert.

Die Kommission fasste die Diskussionen in den FG zusammen. Das Ursprungslandprinzip wurde nicht in Frage gestellt, während die Kriterien von Art. 2 (4) der Richtlinie in einer anderen Rangfolge angeordnet werden könnten – das Kriterium Satelliten-Uplink an erster Stelle. Sie berichtete über die hochrangige Gruppe von Vertretern der Regulierungsbehörden, die am 17. März auf Einladung von Kommissarin Reding zusammenkam und wies auf die gemeinsamen Schlussfolgerungen der Gruppe hin, die auf der Website der Kommission gefunden werden können

(http://europa.eu.int/comm/avpolicy/legis/conclusions_regulateurs/conclusions_regulateurs_fin_de.pdf).

Die Kommission teilte mit, dass sie die Möglichkeit überprüfe, eine elektronische Plattform zum Informationsaustausch zwischen ihr und den Regulierungsbehörden einzurichten. Eine Delegation drückte die Erwartung aus, dass für den Fall der Realisierung die Kommission auch den zuständigen Ministerien der Mitgliedstaaten die Teilnahme an diesem Informationsaustausch ermöglichen werde.

Die französische Delegation legte anschließend ein Diskussionspapier vor, das über eine mögliche Anpassung des Artikel 2 der Fernsehrichtlinie hinausgehend (siehe oben) den Vorschlag macht, einen Mechanismus der gegenseitigen Anerkennung der Entscheidungen bezüglich des Verbots von Sendern zu implementieren, die gegen Artikel 22 a der Fernsehrichtlinie verstoßen.

Die Delegationen unterstützten die Idee einer besseren Koordinierung zwischen Regulierungsbehörden. Jedoch wurde der Vorschlag, negative Entscheidungen in einem Mitgliedstaat für andere Mitgliedstaaten verbindlich zu machen, von mehreren Delegationen in Frage gestellt. Einige Delegationen brachten ihre Bedenken über die Möglichkeit einer Umgehung nationaler Regeln durch Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat zum Ausdruck. Die Kommission erinnerte in dieser Hinsicht an die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs.

Der Sitzung folgte eine kurze Sitzung am Rande des Kontaktausschusses mit Vertretern aus der Schweiz, die ihre Praxis in Bezug auf Fernsehprogramme erklärten, die zum Hass aufrufen. Sie betonten ihre Bereitschaft, mit den Mitgliedstaaten in diesen Fragen zusammenzuarbeiten.